

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1973	Nummer 9
--------------	---------------------------------------------	----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	8. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Kuren in Polizeikurheimen . . . . .	144
20310	28. 12. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
20314		Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge . . . . .	144
20319			
20330			
20331			
203310			
203312			
203312	16. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. November 1972 zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 . . . . .	164
203314	16. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 29. November 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 . . . . .	165
55	9. 1. 1973	Bek. d. Innenministers Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden (Behördenselbstschutz) . . . . .	146
6300 631	28. 11. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestellung des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2 und 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 9 der Landeshaushaltssordnung (Vorl.VV-LHO) . . . . .	161
8202	8. 1. 1973	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung) . . . . .	161

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
10. 1. 1973	162
Bek. -- Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	
Innenminister	
5. 1. 1973	163
RdErl. -- Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen . . . . .	
Kultusminister	
29. 12. 1972	163
Bek. -- Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Staatlichen Gymnasiums in Bonn-Röttgen . . . . .	

203030

**Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten  
Kuren in Polizeikurheimen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1973 –  
IV D 3 – 8003/5

- 1 In den nachstehend genannten Badeorten können Kuren gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188/SGV. NW. 20303) durchgeführt werden.
- 2 Die Einberufung zur Kur, die Sorge um einen ungestörten Kurverlauf, die Zahlung von Vorschüssen und die endgültige Abrechnung mit Ausnahme der Reisekosten ist Aufgabe
  - des Regierungspräsidenten Arnsberg für die Bäder Berleburg und Laasphe
  - des Regierungspräsidenten Detmold für die Bäder Driburg, Dürheim, Oeynhausen und Wildungen
  - des Regierungspräsidenten Köln für die Bäder Aachen und Neuenahr.
- 3 Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen übersenden die Kuranträge an den zuständigen Regierungspräsidenten und stellen zugleich sicher, daß die Patienten kurfähig und die beigefügten ärztlichen Befunde vollständig sind, damit mit der Kurmittelanwendung unverzüglich begonnen werden kann.  
Während der Kur in Bad Neuenahr besteht die Möglichkeit einer diätetischen und medikamentösen Einstellung von Diabetikern. In schwierigen Fällen kann mit der Einstellung im Krankenhaus begonnen werden, um mit einer anschließenden Weiterbehandlung im Kurheim die Stoffwechsellsage im notwendigen Umfange zu festigen.
- 4 Die Kurteilnehmer sind vor Antritt der Kur durch den Dienstvorgesetzten darauf hinzuweisen, daß sie sich im Interesse des Kurerfolges kurgemäß zu verhalten und die Hausordnung der Kurheime zu beachten haben.
- 5 Mein RdErl. v. 19. 5. 1970 (SMBI. NW. 203030) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1973 S. 144.

20310  
20314  
20319  
20330  
20331  
203310  
203312

**Tarifverträge  
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes  
Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers  
– B 4100 – 1.2 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/72  
v. 28. 12. 1972

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Siebenundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 26. 4. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,  
mit dem Marburger Bund am 6. Juli 1972;

2. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 15. November 1971, der mit dem Gem. RdErl. v. 4. 1. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. Oktober 1972,
  - b) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 6. Oktober 1972,
  - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 6. Oktober 1972 und
  - d) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 6. Oktober 1972;
3. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23. Februar 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 26. 4. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,  
mit dem Marburger Bund am 6. Juli 1972;
4. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist, sowie zum Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 (MBI. NW. S. 182) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 5. Oktober 1972,
  - b) mit dem Marburger Bund am 5. Oktober 1972,
  - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Oktober 1972,
  - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 5. Oktober 1972,
  - e) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 5. Oktober 1972,
  - f) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. Oktober 1972,
  - g) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. Oktober 1972,
  - h) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 5. Oktober 1972 und
  - i) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 5. Oktober 1972;
5. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist, sowie zum Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 (MBI. NW. S. 182) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter am 5. Oktober 1972,
  - b) mit dem Marburger Bund am 5. Oktober 1972,
  - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 5. Oktober 1972,
  - d) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 5. Oktober 1972,
  - e) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 5. Oktober 1972,
  - f) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. Oktober 1972,
  - g) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 5. Oktober 1972,
  - h) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 5. Oktober 1972 und
  - i) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 5. Oktober 1972.

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Vergütungstarifvertrag Nr. 10 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Januar 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 (SMBI. NW. 20330) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. September 1972,
  - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 14. September 1972,
  - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. September 1972,
  - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 14. September 1972 und
  - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 14. September 1972;
2. zum Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für die Lehrlinge und Anternlinge bei Bund und Ländern vom 19. Januar 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 (SMBI. NW. 20319) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 14. September 1972,
  - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 14. September 1972,
  - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 14. September 1972,
  - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 14. September 1972;
3. zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 (SMBI. NW. 20331) bekanntgegeben worden ist, sowie zum Tarifvertrag vom 19. Januar 1972 betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 (MBI. NW. S. 182) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 1. September 1972,
  - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 1. September 1972 und
  - c) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 1. September 1972.
4. zum Sechsten Änderungstarifvertrag vom 19. Januar 1972 und zum Siebenten Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 1972 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, die mit den Gem. RdErl. v. 21. 1. 1972 und vom 11. 7. 1972 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegeben worden sind,
  - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Juni 1972,
  - b) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 8. Juni 1972 und
  - c) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 8. Juni 1972;

### III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1972 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juni 1966, der mit dem Gem. RdErl. v. 22. 8. 1972 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegeben worden ist,
  - a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 8. Juni 1972,

Die Anschlußverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

**Empfehlungen  
für den  
Selbstschutz in Behörden  
(Behördenselbstschutz)**

Bek. d. Innenministers v. 9. 1. 1973 –  
VIII A 2 – 20.90.00.1

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz hat gemäß § 17 der Vwv-Selbstschutz vom 11. Mai 1971 (GMBL 1971 S. 189) die folgenden Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden herausgegeben (GMBL 1972 S. 574), die ich hiermit bekanntgebe. Die in Ziff. 23 der Empfehlungen und in der Anlage 2 genannten Lehrstoffpläne können über die Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz bezogen werden.

**Inhaltsverzeichnis**

**Vorbemerkungen**

Aufgabe und Abgrenzung

Aufbau und Leitung

Organisation

Ausstattung

Ausbildung

Maßnahmen im Frieden

Maßnahmen in einer Krisenzeitz

Maßnahmen im Verteidigungsfall

**Anlage 1 (Ausstattungsnachweisung)**

Persönliche Ausstattung

Fachdienstausstattung des Brandschutztrupps

Fachdienstausstattung des Bergungstrupps

Fachdienstausstattung des Sanitätstrupps

Fachdienstausstattung der Brandschutzstaffel

Fachdienstausstattung der Bergungsstaffel

Fachdienstausstattung der Sanitätsstaffel

Fachdienstausstattung der Brandschutzgruppe

Fachdienstausstattung der Bergungsgruppe

Geräteausstattung für Hausschutzzräume

**Anlage 2 (Übersicht über den Lehrstoff und Zeitbedarf)**

Vorbemerkung

Se-Grundlehrgang

Se-Fachlehrgang

„Behördenselbstschutzleiter“

Se-Fachlehrgang

„ABC-Schutz“

Se-Fachlehrgang

„Brandschutztrupp und Brandschutzstaffel“

Se-Fachlehrgang

„Staffelführer der Brandschutzstaffel“

Se-Fachlehrgang

„Brandschutzgruppe“

Se-Fachlehrgang

„Gruppenführer der Brandschutzgruppe“

Se-Fachlehrgang

„Maschinisten“

Se-Fachlehrgang

„Bergungstrupp und Bergungsstaffel“

Se-Fachlehrgang

„Staffelführer der Bergungsstaffel“

Se-Fachlehrgang

„Bergungsgruppe“

Se-Fachlehrgang

„Gruppenführer der Bergungsgruppe“

Se-Fachlehrgang

„Sanitätstrupp und Sanitätsstaffel“

Se-Fachlehrgang

„Staffelführer der Sanitätsstaffel“

**Vorbemerkungen**

Nach § 17 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes (Vwv-Selbstschutz) vom 11. Mai 1971 zu § 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 sind für den Aufbau eines Selbstschutzes in Arbeitsstätten Empfehlungen herauszugeben.

Bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft sind im allgemeinen andere Voraussetzungen für den Aufbau eines Selbstschutzes in Arbeitsstätten gegeben als beispielsweise in landwirtschaftlichen Betrieben oder bei Behörden.

Dieser Tatsache wurde insofern Rechnung getragen, als der § 17 der Vwv-Selbstschutz die Herausgabe von 3 Empfehlungen vorsieht, die auf die jeweiligen unterschiedlichen Erfordernisse abgestimmt sind.

Für die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft hat die Arbeitsgemeinschaft Zivilschutz der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft (ZAGW) die „Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz“ herausgegeben. Diese Empfehlungen sollen den Betrieben, die einer der in der ZAGW zusammengeschlossenen Organisationen angehören, als Grundlage für den Aufbau ihres Selbstschutzes dienen.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden „Empfehlungen für den Selbstschutz in landwirtschaftlichen Betrieben“ vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herausgegeben.

Die Herausgabe von „Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden“, die auch für private Verwaltungen angewendet werden sollten, soweit sie nicht in den Geltungsbereich der beiden oben genannten Empfehlungen fallen, obliegt dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

Die „Richtlinien für den Erweiterten Selbstschutz“ vom Mai 1962 mit den dazugehörigen Anlagen werden nach Herausgabe der 3 genannten Empfehlungen ungültig.

Die folgenden Empfehlungen wenden sich sowohl direkt an die Behörden, die einen Behördenselbstschutz aufzubauen, als auch an die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die bei der Förderung des Selbstschutzes in Behörden an diese Empfehlungen gebunden sind. Der Inhalt stellt eine durch inzwischen gesammelte praktische Erfahrungen gestraffte Fassung der bisherigen „Richtlinien für den Erweiterten Selbstschutz“ dar. Der Umfang der angesprochenen „Arbeitsstätten“ wurde fest umrisen, um eine klare Abgrenzung des Geltungsbereiches gegenüber den beiden anderen Empfehlungen zu gewährleisten.

Um die Bezeichnungen der Fachdienste denen des Katastrophenschutzes anzugeleichen, wurden einige Bezeichnungen geändert. Anstelle von „Brandschutz-

trupps", „Kraftspritzenstaffeln und Löschgruppen“ gibt es nur noch „Brandschutztrupps, -staffeln und -gruppen“. Die Rettungseinheiten haben die Bezeichnungen Bergungseinheiten erhalten und die „Laienhelfertrupps bzw. -staffeln“ führen jetzt die Bezeichnung „Sanitästrupp bzw. -staffel“.

Die Ausstattung der Einheiten des Behördenselbstschutzes wurde, soweit notwendig und zweckmäßig, gegenüber der des Erweiterten Selbstschutzes modernisiert und vervollkommen. So ist vor allem für die Bergungseinheiten, die bisher mühselig und sehr zeitraubend mit einfachen Handwerkzeugen arbeiten mußten, ein wirksames Bergungs-Mehrzweckgerät mit Motorantrieb vorgesehen, das Säge-, Trenn- und Bohrarbeiten an allen Baumaterialien mit einem wesentlich geringeren Zeit- und Kraftaufwand ermöglicht als bisher. Mit Hilfe dieses Gerätes ist die Bergung von Menschen erheblich schneller möglich.

Behörden, die ihre Ausstattung für den Behördenselbstschutz nach der Ausrüstungsnachweisung der bisherigen Richtlinien für den Erweiterten Selbstschutz beschafft haben, sollten sie an Hand der beiliegenden Ausstattungsnachweisung auf den neuesten Stand bringen.

### I.

#### Aufgabe und Abgrenzung

1. Der Selbstschutz in Behörden und vergleichbaren privaten Verwaltungen (im folgenden als Behördenselbstschutz bezeichnet) ist ein Teil des Selbstschutzes in Arbeitsstätten.
2. Der Behördenselbstschutz hat die Aufgabe, im Verteidigungsfall in erster Linie Leben und Gesundheit der Bediensteten und der übrigen im Dienstgebäude anwesenden Personen, darüber hinaus aber auch Arbeitsplätze, Sachwerte und Schriftgut gegen Waffenwirkungen zu schützen und eingetretene Schäden zu beseitigen oder zu mindern. Darüber hinaus kann der Behördenselbstschutz auch bei Unglücksfällen und Katastrophen im Frieden bis zum Eintreffen der Feuerwehr oder anderer Hilfsdienste wertvolle Hilfe leisten.
3. Der Behördenselbstschutz erstreckt sich auf alle Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen des Bundes, der Länder, der kommunalen Gebietskörperschaften und aller sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für privatrechtliche Rechtsträger kommt er in Betracht, soweit sie ihren Selbstschutz nicht nach anderen Empfehlungen nach § 17 Abs. 1 VwV-Selbstschutz aufbauen. Im folgenden werden die vorstehend aufgeführten Einrichtungen als Behörden bezeichnet. Nummer 5 bleibt unberührt.
4. Die Empfehlungen gelten nicht für Behörden, die im Verteidigungsfall geschlossen werden. Behörden, die im Verteidigungsfall verlegt werden, sollten ihre Selbstschutzmaßnahmen darauf abstellen.
5. Die Empfehlungen gelten auch nicht für den Selbstschutz in:
  - 5.1 Wohnstätten der Bevölkerung,
  - 5.2 Betrieben im Geltungsbereich der Empfehlungen der ZAGW,
  - 5.3 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich der Empfehlungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
  - 5.4 Betrieben, Einrichtungen und Anlagen des Selbstschutzes der besonderen Verwaltungen nach § 5 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 und des Bundesgrenzschutzes.
6. Für Betriebe, Einrichtungen und Anlagen des Selbstschutzes der besonderen Verwaltungen können diese Empfehlungen durch Entscheidung der zuständigen obersten Bundes- bzw. Landesbehörde für anwendbar erklärt werden.

7. Befinden sich im Behördengebäude Wohnräume, so sind diese in den Selbstschutz der Behörde einzubeziehen.
8. Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Behördenselbstschutzes können sich die Behörden durch die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die Dienststellen des Bundesverbandes für den Selbstschutz (EVS) oder durch das Bundesamt für zivile Bevölkerungsschutz beraten lassen.

### II.

#### Aufbau und Leitung

9. Verantwortlich für den Behördenselbstschutz ist der Behördeneleiter. Er bestellt geeignete Bedienstete mit deren Zustimmung als Behördenselbstschutzleiter und dessen Stellvertreter und beauftragt den Behördenselbstschutzleiter mit der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für den Aufbau und die Leitung des Behördenselbstschutzes. Der Behördenselbstschutzleiter und sein Stellvertreter sollen dem Behördeneleiter oder seinem Stellvertreter möglichst unmittelbar unterstellt sein. Mehrere in einem Gebäude untergebrachte oder mehrere benachbarte Behörden können im gegenseitigen Einvernehmen ihre Selbstschutzmaßnahmen gemeinschaftlich durchführen und einen gemeinsamen Behördenselbstschutzleiter bestimmen.
10. Bei der Auswahl des Behördenselbstschutzleiters und dessen Stellvertreters ist zu beachten, daß sie aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowohl für die Durchführung der vorzubereitenden Selbstschutzmaßnahmen als auch für die Führung der Behördenselbstschutzkräfte im Einsatz geeignet sind.
11. Der personelle Aufbau des Behördenselbstschutzes erfolgt auf freiwilliger Basis, soweit tarifvertragliche oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Mitwirkung der Bediensteten im Behördenselbstschutz ist eine dienstliche Tätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge. Für die Mitwirkung wird keine besondere Entschädigung gezahlt.
12. Soweit es erforderlich erscheint, sind die Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes vor Beginn der Ausbildung auf Kosten der Behörde ärztlich zu untersuchen, um festzustellen, ob sie für die vorgesehene Verwendung tauglich sind. Die Untersuchung liegt sowohl im Interesse der Bediensteten als auch der Behörde.
13. Es empfiehlt sich, für den Behördenselbstschutz nur Bedienstete auszuwählen, die weder durch Einberufung zum Wehrdienst noch im Verteidigungsfall ausfallen. Notfalls müßte der Kräftebedarf nach § 13 Wehrpflichtgesetz sichergestellt werden.
14. Der Behördeneleiter legt die Gliederung und Stärke der Einsatzkräfte im Benehmen mit dem Behördenselbstschutzleiter fest. Der Behördenselbstschutzleiter teilt die nach Nr. 11 mitwirkenden Bediensteten ihrer Eignung, Neigung und Fähigkeit entsprechend den jeweiligen Fachdiensten zu. Als Einsatzkräfte sind im allgemeinen erforderlich:
  - 14.1 Brandschutzkräfte,
  - 14.2 Bergungskräfte,
  - 14.3 Sanitätskräfte,
  - 14.4 Ordner, Melder, Fernsprecher.
15. Brandschutzkräfte haben die Aufgabe, Menschen aus Brandgefahr zu retten und Brände zu bekämpfen. Sie können zu Trupps (1 : 2), Staffeln (1 : 5) und Gruppen (1 : 8) zusammengefaßt werden.

16. Bergungskräfte haben die Aufgabe, Verschüttete zu suchen und zu bergen sowie Rettungs- und Fluchtwege freizumachen. Sie können zu Trupps (1 : 2), Staffeln (1 : 5) und Gruppen (1 : 10) zusammengefaßt werden.
17. Sanitätskräfte haben die Aufgabe, Ersthilfe zu leisten, Verletzte zu betreuen und, soweit möglich, abzutransportieren. Sie können zu Trupps (1 : 2) und Staffeln (1 : 5) zusammengefaßt werden.
18. Ordner haben die Aufgabe, den Behördenselbstschutzleiter bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im Alarmfall zu unterstützen. Melder und Fernsprecher sollen während des Alarmfalles die Verbindung innerhalb der Behörde und nach außen aufrechterhalten.
19. Die zahlenmäßige Stärke der Einsatzkräfte richtet sich nach Größe und Empfindlichkeit (Bauweise, Bauart, Brandbelastung usw.) der Gebäude, nach der Anzahl der Bediensteten sowie nach der Bedeutung und Eigenart der Behörde. Bei Behörden mit weniger als 50 Bediensteten können sich die durchzuführenden Maßnahmen auf das in den Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten vorgesehene Maß beschränken. Einrichtungen, die regelmäßig einem größeren Personenkreis Aufenthalt gewähren, wie beispielsweise Krankenhäuser, Heime, Schulen, sollten auch bei weniger als 50, aber mindestens 20 Bediensteten wenigstens je einen Brandschutz-, Bergungs- und Sanitätstrupp sowie je einen Ordner, Melder und, soweit erforderlich, Fernsprecher aufstellen. In Behörden mit 50 bis 100 Bediensteten sind mindestens je ein Brandschutz-, Bergungs- und Sanitätstrupp vorzusehen. In allen anderen Behörden sind in der Regel für jeweils etwa 100 Bedienstete je eine Brandschutz-, Bergungs- und Sanitätsstaffel aufzustellen. In Behörden mit mehr als 300 Bediensteten sollten außer oder anstelle der Staffeln auch Brandschutz- und Bergungsgruppen vorgesehen werden. Die Anzahl der Ordner, Melder und Fernsprecher richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

#### IV. Ausstattung

20. Die Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes sollen entsprechend ihren Aufgaben ausgestattet werden. Zur Ausstattung gehören die persönliche Ausstattung und die Fachdienstausrüstung. Der Behördenselbstschutzleiter ermittelt das Ausstattungssoll der Einsatzkräfte und veranlaßt die Beschaffung durch die Behörde.
21. Art und Umfang der Ausstattung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes ergeben sich aus der „Ausstattungsnachweisung für den Behördenselbstschutz“ (Anlage 1). Bei der darin genannten Ausführung der Ausstattungsgegenstände handelt es sich um erprobtes Gerät, das sich für den Selbstschutz gut bewährt hat. Bereits bei der Behörde vorhandene Ausstattungsgegenstände ähnlicher Art können, wenn sie für den jeweiligen Zweck geeignet sind, für die Ausstattung der Einsatzkräfte verwendet werden. Eine weitgehend einheitliche Ausstattung sollte jedoch angestrebt werden, weil dadurch Kosten gespart sowie die Ausbildung erleichtert und die Einsatzbereitschaft erhöht werden können.
22. Um eine ständige Einsatzbereitschaft sicherzustellen, muß die Ausstattung ordnungsgemäß gelagert, gepflegt und gewartet werden. Richtlinien hierfür sowie eine Aufstellung über die ungefähren Beschaffungskosten können beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz angefordert werden. Der Behördenselbstschutzleiter sollte sich regelmäßig von der Vollzähligkeit, dem Zustand und der Einsatzfähigkeit der Ausstattung überzeugen.

#### V. Ausbildung

23. Die Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes sind, möglichst für mehrere Aufgaben, auszubilden. Die Ausbildung richtet sich nach der „Übersicht über den Lehrstoff und Zeitbedarf für die Unterrichtung und Ausbildung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes“ (Anlage 2). Die für die Unterrichtung und Ausbildung erforderlichen Lehrstoffpläne werden vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz gesondert herausgegeben. Die Ausbildung wird in der Regel vom Bundesverband für den Selbstschutz durchgeführt. Der Behördenselbstschutzleiter veranlaßt und überwacht die Ausbildung der Einsatzkräfte und führt zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft Übungen durch.
24. Die Ausbildung der Einsatzkräfte erfolgt im allgemeinen am Sitz der Behörde und ist kostenlos, wenn sie vom Bundesverband für den Selbstschutz durchgeführt wird. Sind Lehrgänge an einer BVS-Schule vorgesehen, werden die Lehrgangsteilnehmer aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Von den zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldern sind den Lehrgangsteilnehmern in diesem Fall 25 v. H. der Tage- und Übernachtungsgelder (bei Teilverpflegung 25 v. H. des zustehenden Teiltagegeldes) zu belassen. Sowohl die Reisekosten als auch evtl. Verdienstausfall der Teilnehmer sind von der entsprechenden Behörde zu tragen. Werden andere im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen für die Ausbildung der Einsatzkräfte in Anspruch genommen, ist die Kostenfrage mit diesen Organisationen unmittelbar zu klären.
25. Alle Bediensteten sollten in regelmäßigen Zeitabständen über das selbstschutzmäßige Verhalten unterrichtet werden.

#### VI. Maßnahmen im Frieden

26. Der Behördenselbstschutzleiter unterrichtet sich über die Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes der Gemeinde, insbesondere über den Sitz des Hauptverwaltungsbeamten und ggf. des Abschnittsleiters im Verteidigungsfall. Er nimmt mit dem zuständigen Sachbearbeiter für den Selbstschutz bei der Gemeinde Verbindung auf. Mit Nachbarbetrieben und -häusern trifft er Absprachen über gegenseitige Hilfeleistung und tauscht ggf. die Lagekrisen von Schutzräumen aus, um die Auffindung versperrter oder verschütteter Schutzräume im Zuge der Nachbarschaftshilfe zu erleichtern.
27. Die für den Einsatz zu treffenden Maßnahmen und Anweisungen sind in den Abschnitten VII und VIII im wesentlichen in der Reihenfolge ihres Ablaufes aufgeführt. Sie sind ggf. aufgrund spezieller örtlicher oder sonstiger Gegebenheiten zu ergänzen. Sämtliche in einer Krisenzeit und im Verteidigungsfall durchzuführenden Maßnahmen sind nach dem zu erwartenden zeitlichen Ablauf kalendermäßig festzulegen. Dieser Plan ist stets auf dem laufenden zu halten.
28. Bei der Planung nach Nr. 27 ist vor allem zwischen der Lage während und außerhalb der Dienstzeit sowie auch im Falle von Verlegungsmaßnahmen zu unterscheiden. Ist für den Fall der Verlegung das Verbleiben einer Notbelegschaft vorgesehen, wirkt der Behördenselbstschutzleiter bei der Auswahl und Einteilung mit.
29. Der Behördenselbstschutzleiter wirkt bei der Raumbedarfsermittlung und Planung von Schutzräumen und baulichen Vorkehrungen zum Schutz von wichtigen und hochwertigen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen mit. Es sollten Schutzräume geschaffen wer-

- den, die den vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen herausgegebenen „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundsatzes“ entsprechen und die für die Unterbringung der Bediensteten und ggf. der durchschnittlich anwesenden Besucher ausreichen. Für die Unterbringung der Einsatzkräfte des Behörden-selbstschutzes sowie deren Ausstattung sollten gesonderte Schutzräume zur Verfügung stehen. Ebenso sollten je ein Schutzraum als Sanitätsraum und als Lagerraum für wichtiges Schriftgut vorgesehen werden.
30. Solange keine Schutzräume vorhanden sind, sollten geeignete Kellerräume als Behelfsschutz hergerichtet werden. Reichen die vorhandenen Schutzräume und Behelfsschutzräume nicht aus, sollte ein Plan über die Anlage von Deckungsgräben im Verteidigungsfall ausgearbeitet werden.
31. Die Ausstattung der vorhandenen Schutzräume und Behelfsschutzräume mit Sitz- und Liegemöglichkeiten, Notbeleuchtung und Notaborten ist wünschenswert. Die Lösch- und Trinkwasserbevorratung sowie eine mögliche Lebensmittelbevorratung sollten vorbereitet werden.
32. Zum Empfang von Nachrichten und Warnmeldungen wäre ein Rundfunkempfänger (möglichst für Netz- und Batteriebetrieb mit Reservebatterien) bereitzuhalten. Zur internen Alarmierung der Bediensteten im Verteidigungsfall veranlaßt der Behörden-selbstschutzleiter die Einrichtung einer geeigneten Alarmanlage.
33. Es sollten Maßnahmen für eine mögliche Verdunklung im Verteidigungsfall vorbereitet werden.

## VII.

### Maßnahmen in einer Krisenzeit

34. Der Zeitraum bis zum Eintritt des Verteidigungs-falles kann möglicherweise sehr kurz sein. Die in diesem Zeitraum zu treffenden Maßnahmen müssen daher so schnell wie möglich durchgeführt werden.
35. Es sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:
- 35.1 Bereithaltung der Einsatzkräfte des Behörden-selbstschutzes. Soweit noch nicht geschehen, Ausgabe der persönlichen Ausstattung an die Einsatzkräfte und Einlagerung der Fachdienst-ausstattung in die dafür vorgesehenen Schutzräume,
  - 35.2 Bekanntgabe des Sitzes der Behörden-selbst-schutzleitung an alle Bediensteten,
  - 35.3 abschließende Unterrichtung der Bediensteten über das selbstschutzmäßige Verhalten und Einweisung in die Schutzräume bzw. Behelfsschutzräume,
  - 35.4 Einteilung eines Bereitschaftsdienstes für die Zeit außerhalb der Dienststunden,
  - 35.5 Sicherstellung der internen Alarmierung durch behelfsmäßige Alarmmittel, wenn eine Alarm-anlage noch nicht vorhanden ist,
  - 35.6 Herrichtung der Schutzräume bzw. Behelfsschutzräume und ggf. Bau von Deckungsgräben,
  - 35.7 Ggf. Bereitstellung des Rundfunkgerätes im Schutzraum der Behörden-selbstschutzleitung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit,
  - 35.8 Bereitstellung von Trinkwasser und ggf. Le-bensmitteln in den Schutzräumen bzw. Be-helfsschutzräumen,
  - 35.9 Beseitigung von Feuerbrücken und Entrümpe-lung der Dachgeschosse,
  - 35.10 Löschwasserbehälter, soweit vorhanden, mit Löschwasser füllen,
- 35.11 Entfernung aller Fenstervorhänge und sonstiger brennbarer Gegenstände aus dem Licht-einfallsbereich der Fenster,
- 35.12 Einlagerung wichtigen Schriftgutes in dem da-für vorgesehenen Schutzraum nach Weisung des Behördenleiters,
- 35.13 Durchführung letzter baulicher Maßnahmen zum Schutz wichtiger und hochwertiger Geräte und Fahrzeuge,
- 35.14 Wiederholung der Unterrichtung aller Einsatz-kräfte des Behörden-selbstschutzes über die Lage und Betätigung des Hauptschalters der Stromversorgung, des Hauptgashahnes und der Abstellvorrichtung für die Wasserleitung,
- 35.15 Kontaktaufnahme mit Nachbarbetrieben und -häusern zwecks gegenseitiger Hilfeleistung im Schadenfall.
36. Verfügt die Behörde über einen Warnstellenan-schluß, ist sicherzustellen, daß die im Schutzraum der Behörden-selbstschutzleitung aufgestellte Warn-stelleneinrichtung ständig abgehört wird.

## VIII.

### Maßnahmen im Verteidigungsfall

37. Der Behörden-selbstschutzleiter sorgt für die interne Alarmierung und Entwarnung. Diese Maßnahmen orientieren sich an der öffentlichen Alarmierung der Bevölkerung.

Die öffentliche Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder sonstige akustische Mittel bei Angrif-fen durch Flugzeuge oder Flugkörper (Luftalarm) und bei radioaktiven Niederschlägen oder Gefähr-dung durch biologische Kampfmittel oder chemische Kampfstoffe (ABC-Alarm) sowie die Bekanntgabe der Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm (Entwarnung) erfolgt durch den örtlichen Alarmdienst.

Es werden folgende Signale gegeben:

1. Heulton von 1 Minute Dauer,  
Bedeutung: Alarm bei Luftangriffen (Luftalarm),
2. 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer, nach einer Pause von 30 Sekunden nochmals 2 × unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer,  
Bedeutung: Alarm bei radioaktiven Niederschlägen oder Gefähr-dung durch biologische Kampfmittel oder chemische Kampfstoffe (ABC-Alarm),
3. Dauerton von 1 Minute Dauer,  
Bedeutung: Beendigung der Gefahr nach Luft- bzw. ABC-Alarm (Entwarnung).

Für eine Alarmierung oder Entwarnung mit behelfs-mäßigen Alarmgeräten werden Alarmzeichen und ihre Bedeutung vom örtlichen Zivilschutzleiter fest-gelegt und bekanntgegeben.

38. Der Behörden-selbstschutzleiter überwacht während der Dauer des Alarms das selbstschutzmäßige Verhalten der Bediensteten. Er veranlaßt notfalls die Abschaltung von Strom, Gas und Wasser.
39. Bei eingetretenen Schäden setzt der Behörden-selbst-schutzleiter die Einsatzkräfte des Behörden-selbst-schutzes ein. Reichen die verfügbaren Kräfte und Geräte für eine wirksame Schadenbekämpfung nicht aus und ist eine Nachbarschaftshilfe nicht möglich, erbittet er vom Hauptverwaltungsbeamten der Ge-meinde Hilfe.
40. Sind in der Nachbarschaft Schäden eingetreten, stellt der Behörden-selbstschutzleiter die Einsatz-kräfte des Behörden-selbstschutzes zur Nachbar-schaftshilfe zur Verfügung.
41. Der Behörden-selbstschutzleiter sorgt dafür, daß die Bediensteten, mit Ausnahme der zur Schadenbekämpfung eingesetzten Kräfte, die Schutzräume nicht ohne seine Anordnung verlassen.

**Anlage 1**  
der Empfehlungen  
für den Behördenselbstschutz

**Ausstattungsnachweisung**  
**für den**  
**Behördenselbstschutz**

**Abkürzungen**

die bei der Bezeichnung  
der an die Ausstattungsgegenstände zu stellenden  
technischen Forderungen verwendet werden.

BMI	= Bundesminister des Innern
BW	= Bundeswehr
BzB	= Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
DIN	= Deutsche Industrie-Norm
TB	= Technische Beschreibung
TKB	= Vorläufige Technische Kurzbeschreibung
TL	= Technische Lieferbedingung
VTL	= Vorläufige Technische Lieferbedingung

**Persönliche Ausstattung**

Benennung	Abgabeform	je Einsatzkraft	Reserve (% vom Gesamtbedarf)
Arbeitsanzug nach TKB BzB 81—18—05/10 und BzB 81—18—05/11	Stück	1	20 %
Mütze nach TKB BzB 81—18—05/13	Stück	1	20 %
Feldjacke nach BW—VTL 8405—083 und 8405—084, jedoch im Farbton RAL 7024	Stück	1	20 %
Schutzhelm nach TKB BzB 26—64—30/1	Stück	1	10 %
Schnürschuhe nach TKB BzB 81—18—05/18	Paar	1	20 %
Arbeitsfingerhandschuhe nach TKB BzB 81—18—05/22	Paar	1	20 %
Koppel nach BMI—TL 8465—002	Stück	1	10 %
Feldflasche nach BW—VTL 8465—051, jedoch im Farbton RAL 7024	Stück	1	—
Zivilschutzmaske 56 nach TKB BzB 23—31—06/11 oder	Stück	1	10 %
ABC-Schutzmaske 65 Z mit 1 Filtereinsatz FENM, 1 Kunststoffbeutel mit 10 Klarsichttüchern, 1 Poliertuch,	Stück	1	10 %
1 Kunststoffbeutel für die Lagerung des Maskenkörpers	Stück	1	10 %
Tragetasche für Zivilschutzmaske 56 oder	Stück	1	10 %
ABC-Schutzmaske 65 Z nach TKB BzB 81—18—05/21	Stück	1	10 %
Schutzbrille nach TKB BzB 81—18—05/40	Stück	1	10 %
Tragetasche für Schutzbrille nach TKB BzB 81—18—05/23	Stück	1	10 %
Meldekartentasche nach TKB BzB 81—18—05/25	Stück	1 <sup>a)</sup>	—
Verbandpäckchen, mittel, nach TKB BzB 22—24—22/1	Stück	1	—
Verbandpäckchen, groß, nach TKB BzB 22—24—22/1	Stück	1	—
Kopfhandleuchte nach BMI—TL 6230—001	Stück	1	—
ZS-Dosisleistungsmesser, kpl., mit Batterie und Kleinhörer, in Bereitschaftstasche mit Tragriemen, nach den Vorläufigen Richtlinien des BzB für ZS- Dosisleistungsmesser	Stück	1 <sup>a)</sup>	—
Prüfstrahler nach TKB BzB 81—18—05/66	Stück	1 <sup>a)</sup>	—
Strahlenschutz-Rechenscheibe nach TKB BzB 81—18—05/58	Stück	1 <sup>a)</sup>	—
ZS-Strahlendosismesser (direkt ablesbar) nach den Vorläufigen Richtlinien des BzB für ZS-Dosismesser und Ladegerät	Stück	1 <sup>a)</sup>	—
Ladegerät zum Strahlendosismesser (direkt ablesbar) nach den Vorläufigen Richtlinien des BzB für ZS- Dosismesser und Ladegerät	Stück	1 <sup>a)</sup>	—

Benennung	Abgabeform	je Einsatzkraft	Reserve (% vom Gesamtbedarf)
Trillerpfeife nach BW—VTL 8465—013 mit Haltekette nach BW—VTL 8465—044 Ausführung b	Stück	1 <sup>a)</sup>	—
Einzelladegerät für Ni-Cd-Batterien DTN 4,5 und DTN 4,5 (K) nach TKB BzB 81—18—05/68	Stück	für je 2 Batterien ist 1 Einzelladegerät erforderlich	
Steckdosenleiste zum Anschluß von 4 Einzelladegeräten nach TKB BzB 81—18—05/69		für je 4 Einzelladegeräte ist 1 Steckdosenleiste erforderlich	

- 1) Nur für Behördenselbstschutzleiter und Stellvertreter sowie für Trupp-, Staffel- und Gruppenführer und Melder.  
 2) Nur für Behördenselbstschutzleiter.  
 3) Nur für Brandschutzkräfte.

**Fachdienstausstattung (tragbar) des Brandschutztrupps  
(Stärke 1 : 2)**

Benennung	Abgabeform	Trupp-führer	Trupp-mann	Maschi-nist	insge-samt
Tragkraftspritze TS 05/5 ZS nach TKB BzB 26—63—21	Stück	—	—	1	1
Saugschlauch zur TS 05/5 nach TKB BzB 26—63—21.10	Stück	—	—	1	1
Saugkorb zur TS 05/5 nach TKB BzB 26—63—21.11	Stück	—	—	1	1
Schutzkorb zur TS 05/5 nach TKB BzB 26—63—21.12	Stück	—	—	1	1
Kupplungsschlüssel B—C nach TKB BzB 26—63—19/20.22	Stück	—	—	1	1
Einheitskanister, 10 l, nach TKB BzB 81—18—05/48	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>
leichter Einreibhaken mit zweiteiligem Stiel nach TKB BzB 26—63—19/20.24	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>
Druckschlauch D—15 DIN 14 811—K	Stück	3	2	—	5
Rollschlauchriemen D nach TKB BzB 26—63—19/20.23	Stück	3	2	—	5
Strahlrohr DM DIN 14 365 aus Leichtmetall	Stück	1	1	—	2
Verteiler D—DD nach TKB BzB 26—63—21.20	Stück	1	—	—	1
Holzaxt B 1,25 DIN 7294 mit Axtstiel 700 DIN 7295 mit Feder 120 DIN 5132	Stück	1	—	—	1
Axtschutztasche aus Leder für Holzaxt	Stück	1	—	—	1
Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Holzaxt	Stück	1	—	—	1
Brechstange, rund, 700 mm, nach BW—VTL 5120—010	Stück	—	1	—	1
Fangleine F 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22	Stück	—	1	—	1
Tragbeutel für Fangleine 20 DIN 14 921	Stück	—	1	—	1
Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Fangleine	Stück	—	1	—	1

**Fachdienstausstattung (tragbar) des Bergungstrupps  
(Stärke 1 : 2)**

Benennung	Abgabeform	Trupp-führer	Trupp-männer	Trupp-männer	insge-samt
Rucksack mit Tragegestell nach TKB BzB 81—18—05/30	Stück	1	1	1	3
Bolzenschneider, isoliert, mit Fanghaken, zum Schneiden von Rundmaterial bis 15 mm Ø (Handelsüblich)	Stück	1	—	—	1
Fangleine F 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22	Stück	1	—	—	1
Tragbeutel für Fangleine 20 DIN 14 921	Stück	1	—	—	1
Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Fangleine	Stück	1	—	—	1
Schaufel nach BzB—TB 4/5120	Stück	1	—	—	1
Spitzsteinmeißel, 400 mm, aus CV-Achtkant-stahl 20 mm	Stück	1 <sup>a)</sup>	—	—	1
Flachsteinmeißel, 400 mm, aus CV-Achtkant-stahl 20 mm	Stück	1 <sup>a)</sup>	—	—	1

- 1) Verbleibt im Gerätelager; wird bei Bedarf nachgeholt.  
 2) Verpackt im Rucksack.

Benennung	Abgabe-form	Trupp-führer	Trupp-mann 1	Trupp-mann 2	insge-samt
Fäustel, 2 kg, Werkstoff und Ausführung nach DIN 20 135, mit Hammerstiel 400 X 37 DIN 5111 roh (verkürzt auf 280 mm)	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Klappspaten nach BW—VTL 5120—011	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Klaufenbeil nach BW—VTL 5110—004, jedoch mit abnehmbarem Schneidenschutz aus Leder	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Stichsäge nach TKB BzB 81—18—05/49	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Bauklammer, rechteckig C DIN 7961 mit 2 Löchern 5 mm Ø	Stück	8 <sup>1)</sup> )	—	—	8
Nagelsortiment, 1 kg, davon 200 g B 31 X 65 DIN 1151 500 g B 38 X 100 DIN 1151 300 g B 46 X 130 DIN 1151	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Plastikbehälter für Nagelsortiment nach TKB BzB 81—18—05/29	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Löschecke W DIN 14 155	Stück	1 <sup>1)</sup> )	—	—	1
Einfach-Spitzhacke E 1,5 DIN 6436 mit Hackenstiel 800 X 64 DIN 6437	Stück	—	1	—	1
Arbeitsleine A 10, ein Ende mit Augenspleiß 90 mm l. W., ein Ende 80 mm lang abgebunden (Ausführung nach DIN 14 920)	Stück	—	1 <sup>1)</sup> )	1 <sup>1)</sup> )	2
Bergungs-Mehrzweckgerät nach TKB BzB 81—18—05/54	Stück	—	—	—	1 <sup>2)</sup> )
Brechstange, rund, 1200 mm, nach BW—VTL 5120—010	Stück	—	—	1	1
Bergetuch 1950 DIN 13 040 mit Tasche 275 DIN 13 040	Stück	—	—	1	1
Zellophanbeutel mit 5 Dreiecktüchern D DIN 13 168 und 5 Brandwundenverbandtüchern, klein, nach TKB BzB 81—18—05/65	Stück	—	—	1 <sup>1)</sup> )	1

1) Verpackt im Rucksack.

2) Wird von den Truppmännern 1 und 2 im Rucksack getragen.

**Fachdienstausstattung (tragbar) des Sanitätstrupps  
(Stärke 1 : 2)**

Benennung	Abgabe-form	Trupp-führer	Trupp-mann 1	Trupp-mann 2	insge-samt
Sanitätstasche nach TKB BzB 81—18—05/64	Stück	1	—	—	1
Verbandmitteltasche nach TKB BzB 81—18—05/28	Stück	—	1	1	2
Mundbeatmung nach TKB BzB 81—18—05/47	Stück	1	—	—	1
Einheits-Krankentrage N DIN 13 024	Stück	—	1	—	1
Kranken-Tragegurt nach TKB BzB 81—18—05/46	Stück	—	2	—	2
Löschecke W DIN 14 155	Stück	—	—	1	1

**Fachdienstausstattung (fahrbar) der Brandschutzstaffel  
(Stärke 1 : 5)**

Benennung	Abgabeform	Menge
Löschkarre nach TKB BzB 26—63—19/20 mit Löschkarrenplane nach TKB BzB 26—63—19/20.11 oder Löschkarre nach TKB BzB 81—18—05/53	Stück	1
Zuggurt für Löschkarre nach TKB BzB 26—63—19/20.12	Stück	1
Trag-aftspritze TS 2/5 DIN 14 410, kpl.	Stück	2
Saugschlauch C 3080 DIN 14 810, beiderseits mit eingebundenen Saugkupplungen C DIN 14 321	Stück	1
Saugschlauch C 3080 DIN 14 810, einerseits mit eingebundener Saugkupplung C DIN 14 321, andererseits mit eingebundenem Saugkorb C DIN 14 362 ohne Festkupplung C, mit aufschraubbarem oder angegeschlossenem Stutzen für den Saugschlauch C, ohne Vorrichtung zum Anheben des Rückschlagorganes	Stück	1
Schutzkorb C aus Drahtgeflecht	Stück	1

Benennung	Abgabeform	Menge
Standrohr 1 C (einfache Ausführung) nach TKB BzB 26—63—19/20.21	Stück	1
Schlüssel für Unterflurhydrant DIN 3223	Stück	1
Schlüssel für Überflurhydrant DIN 3222	Stück	1
Schachthaken mit Kette, aus Stahl	Paar	1
Kupplungsschlüssel B—C nach TKB BzB 26—63—19/20.22	Stück	3
Druckschlauch C 42—15 DIN 14 811—K	Stück	4
Druckschlauch D—15 DIN 14 811—K	Stück	6
Rollschlauchriemen C nach TKB BzB 26—63—19/20.23	Stück	4
Rollschlauchriemen D nach TKB BzB 26—63—19/20.23	Stück	6
Strahlrohr CM DIN 14 365 aus Leichtmetall	Stück	1
Strahlrohr DM DIN 14 365 aus Leichtmetall	Stück	2
Verteiler C—DCD DIN 14 345, mit Kugelhähnen	Stück	1
Übergangsstück B—C DIN 14 342	Stück	1
Übergangsstück C—D DIN 14 341	Stück	1
Segeltuchbeutel aus Baumwollgewebe 380 × 180 mm nach BW—VTL 8105—006 mit		
2 Schlauchbinden C DIN 14 108		
2 Schlauchhülsen C aus Leichtmetall		
2 Schlauchhülsen D aus Leichtmetall		
4 Schlauchschellen C aus Stahl, glanzverzinkt		
4 Schlauchschellen D aus Stahl, glanzverzinkt		
10 m Schlauchflickband, wasserfest	Stück	1
Holzaxt B 1,25 DIN 7294 mit Axtstiel 700 DIN 7295 mit Feder 120 DIN 5132	Stück	2
Axtschutztasche aus Leder für Holzaxt	Stück	2
Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Holzaxt	Stück	2
Fangleine F 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22	Stück	2
Tragbeutel für Fangleine 20 DIN 14 921	Stück	2
Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Fangleine	Stück	2
Brechstange, rund, 700 mm, nach BW—VTL 5120—010 leichter Einreißhaken mit zweiteiligem Stiel nach TKB BzB 26—63—19/20.24	Stück	1
Schaufel nach BzB—TB 4/5120	Stück	1
Wachsackel mit 2 Std. Brenndauer nach DIN 14 403	Stück	1
Kunststoffbeutel für Wachsackeln nach TKB BzB 81—18—05/22	Stück	6
Einheitskanister, 10 l, nach TKB BzB 81—18—05/48	Stück	1
Halteleine A 10 für Saugleitung, ein Ende mit Augenspleiß 90 mm l. W., ein Ende mit eingespleißter	Stück	1
Schlaufe mit Holzknebel (Ausführung nach DIN 14 920)	Stück	1
Kraftwagen-Verbandkasten B DIN 13 164	Stück	1
Sturm laterne mit Sturmkappe und rot eingefärbtem Ersatzglas, für Leuchtpetroleum, ca 12 Std. Brenndauer		
Behälter: max. 117 mm Ø		
Lampenbreite: max. 150 mm		
Lampenhöhe: ca. 255 mm		
Blechbüchse mit		1
2 Dichtringen 4 DIN 14 321 (C-Saug)		
2 Dichtringen 4 DIN 14 302 (C-Druck)		
2 Dichtringen 4 DIN 14 301 (D-Druck)		1

## Fachdienstausstattung (tragbar) der Bergungsstaffel (Stärke 1:5)

Benennung	Abgabe-form	Staffel-führer	Trupp-führer 1	Trupp-mann 1	Trupp-führer 2	Trupp-mann 2	Trupp-mann 3	in ge-samt
Rucksack mit Tragegestell nach TKB BzB 81—18—05/30	Stück	—	1	1	1	1	—	4
Bergungs-Mehrweckgerät nach TKB BzB 81—18—05/44	Stück	—	—	—	—	—	—	1 <sup>a)</sup>
Einfach-Spitzhacke E 1,5 DIN 6436 mit Hackenstiel	Stück	1	—	—	—	1	2	2
300 g × 64 DIN 6437	Stück	—	—	—	—	—	—	1
Bolzenschneider, isoliert, mit Fanghaken, zum Schneiden von Rundmaterial bis 15 mm Ø	Stück	1	—	—	—	—	—	2
Fangleine F 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22	Stück	—	—	—	—	1	1	2
Tragbeutel für Fangleine 20 DIN 14 921	Stück	—	—	—	—	1	1	2
Schlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Fangleine Brechstange, rund, 1200 mm, nach BW—VTL 5120—010	Stück	—	—	—	—	1	1	2
Schaukel nach BzB—TB 4/5120	Stück	—	—	—	—	1	1	2
Klaubnäbel nach BW—VTL 5110—004, jedoch mit abnehmbarem Schniedenschutz aus Leder	Stück	—	—	—	—	1	1	2
Stichsäge nach TKB BzB 81—18—05/49	Stück	—	—	—	—	1	1	2
Bauklammer, rechteckig C DIN 7961 mit 2 Löchern 1 mm Ø	Stück	—	—	—	8 <sup>b)</sup>	8 <sup>b)</sup>	—	16
Nagelsortiment, 1 kg, davon	—	—	—	—	—	—	—	—
300 g B 31 X 65 DIN 1151	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>	1 <sup>b)</sup>	—	2
300 g B 38 X 100 DIN 1151	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>	1 <sup>b)</sup>	—	2
300 g B 46 X 130 DIN 1151	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>	1 <sup>b)</sup>	—	2
Plastikbehälter für Nagelsortiment nach TKB 3cB 81—18—05/29	Stück	—	—	—	—	—	—	—
Arbeitskleine A 10, ein Ende mit Augenspleiß 10 mm l. W., ein Ende 80 mm lang abgebunden	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>	1 <sup>b)</sup>	—	4
Ausführung nach DIN 14 920	Stück	—	—	—	1 <sup>b)</sup>	1 <sup>b)</sup>	—	2
Spitzsteinmeißel, 400 mm, aus CV-Achtkantstahl 20 mm	Stück	—	—	—	—	—	—	2
Flachsteinmeißel, 400 mm, aus CV-Achtkantstahl 20 mm	Stück	—	—	—	—	—	—	2
Werkstoff und Ausführung nach DIN 20 35, mit Hammerstiel 400 × 37 DIN 5111 roh (verkürzt auf 280 mm)	Stück	—	—	—	—	—	—	2
Klappspaten nach BW—VTL 5120—011	Stück	—	—	—	—	—	—	1
Afthammer 750 DIN 7239	Stück	—	—	—	—	—	—	1
„Schondecke“ W DIN 14 155	Stück	—	—	—	—	—	—	1
Bergetuch 1950 DIN 13 040 mit Tasche 275 DIN 13 040	Stück	—	—	—	—	—	—	1
Zellophanbeutel mit	Stück	—	—	—	—	—	—	1
5 Dreiecktücher D DIN 13 168 und	Stück	—	—	—	—	—	—	1
5 Brandwundenverbandtücher, klein, nach TKB BzB 81—18—05/65	Stück	—	—	—	—	—	—	1
Unterstell-Heber H 2000 DIN 76 024	Stück	—	—	—	—	—	—	1

) Verpackt im Rucksack.

)) Wird vom Truppführer 1 und Truppmann 1 im Buckelack

**Fachdienstausstattung (tragbar) der Sanitätsstaffel  
(Stärke 1 : 5)**

Benennung	Abgabeform	Staffelführer	Trupp-führer 1	Trupp-mann 1	Trupp-führer 2	Trupp-mann 2	Trupp-mann 3	insgesamt
Sanitätstasche nach TKB BzB 81—18—05/64	Stück	1	—	—	—	—	—	1
Verbandmitteltasche nach TKB BzB 81—18—05/28	Stück	—	1	1	1	1	1	5
Mundbeatmung nach TKB BzB 81—18—05/47	Stück	1	—	—	—	—	—	1
Einheits-Krankentrage N DIN 13 024	Stück	—	—	1	—	1	1	3
Krankentrage- Tragegurt nach TKB BzB 81—18—05/46	Stück	—	—	2	—	2	2	6
Löschdecke W DIN 14 155	Stück	—	—	1	—	1	1	3

**Fachdienstausstattung (fahrbar) der Brandschutzgruppe  
(Stärke 1 : 8)**

Benennung	Abgabeform	Menge
Tragkraftspritzen-Anhänger TSA 8 DIN 14 520, leer	Stück	1
Tragkraftspritze TS 8/8 DIN 14 410, kpl.	Stück	1
Einheitskanister, 20 l, nach BW—VTL 8110—002	Stück	1
Saugschlauch A 1600 DIN 14 810	Stück	6
Saugkorb A DIN 14 362	Stück	1
Schutzkorb A aus Drahtgeflecht	Stück	1
Halteleine A 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22 für Saugleitung	Stück	1
Ventilleine A 20 DIN 14 920 mit Karabinerhaken C 120	Stück	1
DIN 5299 für Saugkorbventil	Stück	1
Standrohr 2 B DIN 14 375	Stück	1
Schlüssel für Unterflurhydrant DIN 3223	Stück	1
Schlüssel für Überflurhydrant DIN 3222	Stück	1
Schachthaken mit Kette, aus Stahl	Paar	1
Kupplungsschlüssel A—B—C DIN 14 822	Stück	3
Druckschlauch B—20 DIN 14 811—K	Stück	5
Druckschlauch C 42—15 DIN 14 811—K	Stück	8
tragbare Schlauchhaspel HT DIN 14 825 mit Schlauchhalteriemen T DIN 14 823	Stück	2
Strahlrohr BM DIN 14 365 aus Leichtmetall	Stück	1
Strahlrohr CM DIN 14 365 aus Leichtmetall	Stück	3
Verteiler B—CBC DIN 14 345	Stück	1
Druckbegrenzungsventil B DIN 14 380	Stück	1
Übergangsstück A—B DIN 14 343	Stück	1
Übergangsstück B—C DIN 14 342	Stück	1
Segeltuchbeutel aus Baumwollgewebe 380 × 180 mm nach BW—VTL 8105—006 mit		
2 Schlauchbinden B DIN 14 108	Stück	1
2 Schlauchbinden C DIN 14 108	Stück	1
2 Schlauchhülsen B aus Leichtmetall	Stück	3
2 Schlauchhülsen C aus Leichtmetall	Stück	1
4 Schlauchscheiben B aus Stahl, glanzverzinkt	Stück	1
4 Schlauchscheiben C aus Stahl, glanzverzinkt	Stück	1
10 m Schlauchflickband, wasserfest	Stück	1
Kübelspritze A 10 DIN 14 405	Stück	1
Schlauchbrücke 2 B DIN 14 820	Stück	3
Fangleine F 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22	Stück	3
Tragbeutel für Fangleine 20 DIN 14 921	Stück	3
Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Fangleine	Stück	3
Feuerwehraxt FA DIN 14 900 mit Schutztasche	Stück	3
Brechstange, rund, 700 mm, nach BW—VTL 5120—010	Stück	1
Spaten 800 CS DIN 20 127	Stück	1
Bindestrang 2 m, 8 mm Ø	Stück	2
Kraftwagen-Verbandkasten B DIN 13 164	Stück	1

**Fachdienstausstattung (tragbar) der Bergungsgruppe  
(Stärke 1 : 10)**

Benennung	Abgabeform	Gruppenführer	Truppführer 1	Truppmänner 1 a	Truppmänner 1 b	Truppmänner 1 c	Truppmänner 1 d	Truppführer 2	Truppmänner 2 a	Truppmänner 2 b	Truppmänner 2 c	Truppmänner 2 d	Truppgeräte-lager 3)	Insgesamt
Holzaxt B 1,25 DIN 7294 mit Axstiel 700 DIN 7295 mit Feder 120 DIN 5132	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Axtschutztasche aus Leder für Holzaxt Seilschlauchhalter 1600 DIN 14 828 für Holzaxt	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Bergereich 1950 DIN 13 040 mit Tasche 275 DIN 13 040	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Einhelts-Krankentrage N DIN 13 024 Krankentrage-Tragegurt nach TKB BZP 81—18—05/46	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Löschdecke W DIN 14 155 Spaten 800 CS DIN 20 127 Bügelsäge AX DIN 20 142	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4
Vorschlaghammer 6 DIN 1042 mit Hammerstiel B 800 × 47 DIN 5112	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Nagelsortiment, 30 kg, davon leichter Einreißhaken mit Stiel DIN 14 851 Nagel sortiment, 30 kg, davon 5 kg B 31 X 65 DIN 1161 5 kg B 31 X 80 DIN 1161 5 kg B 38 X 100 DIN 1161 5 kg B 46 X 130 DIN 1161 5 kg B 55 X 160 DIN 1161 5 kg B 70 X 210 DIN 1161 in Paketen	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Halteleine A 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Handseil nach DIN 83 305, 14 mm Ø, 25 m lang	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	6
Gummistiefel nach BW—VTL 8430—021 Unterleg-Hartholzplatte 200 × 200 × 40 mm	Paar	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3
Löschdecke A DIN 14 155 Stahldraht (Eisendraht) geglättet, 3,1 DIN 177	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2
Zahnstangenwinde 10 DIN 7356 Unterstell-Heber H 2000 DIN 76 024 Unterstell-Heber H 4000 DIN 76 024 Drallsell B 16 × 160 DIN 655, 10 Drahtsell-Klammerkäusche für Drahtseil 16 mm Ø, verzinkt Sechsckant-Steckschlüssel 19 × 24 DIN 896 (für Kausche)	m	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	50
Drehschlift für Steckschlüssel A 12 DIN 900 Schäkel A 3 DIN 82 101 fvzk Greifzug nach BW—VTL 5120—015	Stück	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
1) Verpackt im Fucksack.														1
2) Wird von den Truppmännern 1 a und 1 b sowie 2 a und 2 b im Rucksack getragen.														1

3) Wird bei Bedarf nachgeholt.

### Geräteausstattung für Hausschutzräume

#### 1. Geräte für Ersthilfe und Strahlenschutz

Verbandkasten, klein, für Schutzzäume D DIN 13 164  
(für je 5 Personen = 1 Stück)  
Bergetuch 1950 DIN 13 040 mit Tasche 275 DIN 13 040  
(für 25 Personen = 1 Stück)

ZS-Geigerzähler nach den vorläufigen Richtlinien des BzB für ZS-Geigerzähler (nur für Behörden mit weniger als 50 Bediensteten)

Prüfstrahler nach TKB BzB 81—18—05/66 (nur für Behörden mit weniger als 50 Bediensteten)

Strahlenschutz-Rechenscheibe nach TKB BzB 81—18—05/56 (nur für Behörden mit weniger als 50 Bediensteten)

#### 2. Geräte zur Brandbekämpfung

Einstellspritze nach TKB BzB 81—18—05/67 (Anzahl entsprechend der Brandbelastung)

Wassereimer, 10 l, aus Zink oder Kunststoff (je Einstellspritze 4 Stück)

Fangleine F 20 DIN 14 920 mit Holzknebel 22, in Tragbeutel 20 DIN 14 921

leichter Einreißhaken mit zweiteiligem Stiel nach TKB BzB 26—63—19/20.24

#### 3. Geräte zur Selbstbefreiung (für jeden Schutzraum ist je 1 Stück vorzusehen)

Brechstange, rund, 1200 mm, nach BW—VTL 5120—010

Schaufel nach BzB—TB 4/5120

Klauenbeil nach BW—VTL 5110—004

Klappspaten nach BW—VTL 5120—011

Bügelsäge AX DIN 20 142

Stichsäge nach TKB BzB 81—18—05/49

Einfach-Spitzhacke E 1,5 DIN 6436 mit Hackenstiel 800 × 64 DIN 6437

Spitzsteinmeißel, 400 mm, aus CV-Achtkantstahl 20 mm

Flachsteinmeißel, 400 mm, aus CV-Achtkantstahl 20 mm

Fäustel, 2 kg, Werkstoff und Ausführung nach DIN 20 135, mit Hammerstiel 400 × 37 DIN 5111 roh (verkürzt auf 280 mm)

Zange 200 DIN 5241 (Kneifzange)

### Anlage 2 der Empfehlungen für den Behördenselbstschutz

#### Übersicht über den Lehrstoff und Zeitbedarf für die Unterrichtung und Ausbildung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes

##### Vorbemerkung

Diese Übersicht dient der Information über die für die Unterrichtung und Ausbildung von Einsatzkräften des Selbstschutzes in Behörden vorgesehenen Fachlehrgänge einschließlich Ausbildungsziel, Ausbildungszeit und Ausbildungsstoff.

Die Unterrichtung und Ausbildung der Einsatzkräfte des Behördenselbstschutzes sollte auf der Grundlage der Lehrstoffpläne geplant werden, die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz gesondert herausgegeben werden. Dabei bleibt es den Behörden überlassen, Art und Umfang der Ausbildung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten zu bestimmen.

#### 1. Selbstschutz-Grundlehrgang

##### Ausbildungsziel

Grundkenntnisse über Gefahren und Selbstschutzmaßnahmen

##### Ausbildungszeit

12 Stunden

##### Ausbildungsstoff

- Gefahren und allgemeine Schutz- und Hilfsmaßnahmen im Selbstschutz
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen

#### 2. Se-Fachlehrgang „Behördenselbstschutzleiter“

##### Voraussetzung

Selbstschutz-Grundlehrgang

##### Ausbildungsziel

Kenntnisse für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Behördenselbstschutzes

##### Ausbildungszeit

8 Stunden

##### Ausbildungsstoff

- Aufgaben und Stellung des Behördenselbstschutzleiters
- Zivilschutz
- Aufbau und Leitung des Behördenselbstschutzes
- Führungsgrundsätze und Führungstechnik

#### 3. Se-Fachlehrgang „ABC-Schutz“ (für Behördenselbstschutzleiter)

##### Voraussetzung

Selbstschutz-Grundlehrgang

##### Ausbildungsziel

Kenntnisse für die Beurteilung und die Abwehr von ABC-Gefahren

##### Ausbildungszeit

20 Stunden

##### Ausbildungsstoff

- ABC-Schutz im Selbstschutz
- Grundlagen des Strahlenschutzes
- Strahlennachweis- und -meßgeräte
- Biologische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten
- Chemische Kampfmittel, Gefahren und Schutzmöglichkeiten
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Behelfsmäßige Dekontaminierung

#### 4. Se-Fachlehrgang „Brandschutztrupp und Brandschutzstaffel“

##### Voraussetzung

Selbstschutz-Grundlehrgang

##### Ausbildungsziel

Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie im Zusammenwirken von Trupp oder Staffel

##### Ausbildungszeit

24 Stunden

##### Ausbildungsstoff

- Brandschutz im Selbstschutz
- Der Brandschutztrupp, die Brandschutzstaffel
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern
- Rettung im Brandschutz
- Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung
- Verlegen von Schlauchleitungen
- Bedienen der TS 05/5 bzw. der TS 2/5
- Grundübungen (Trocken und Naß)
- Einsatz am brennenden Objekt
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**5. Se-Fachlehrgang „Staffelführer der Brandschutzstaffel“**

**Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang

Se-Fachlehrgang „Brandschutztrupp und Brandschutzstaffel“

**Ausbildungsziel**

Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie Fähigkeiten zum Führen der Brandschutzstaffel

**Ausbildungszeit**

28 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Die Brandschutzstaffel
- Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern
- Rettung im Brandschutz
- Löschwasserversorgung
- Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung
- Verlegen von Schlauchleitungen
- Bedienen der TS 2/5
- Grundübungen (Trocken und Naß)
- Führungstechnik
- Führen der Staffel im Einsatz
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**6. Se-Fachlehrgang „Brandschutzgruppe“**

**Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang

**Ausbildungsziel**

Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie im Zusammenwirken der Brandschutzgruppe

**Ausbildungszeit**

32 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Brandschutz im Selbstschutz
- Die Brandschutzgruppe
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern
- Rettung im Brandschutz
- Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung
- Verlegen von Schlauchleitungen
- Bedienen der TS 8/8
- Grundübungen (Trocken und Naß)
- Einsatz am brennenden Objekt
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**7. Se-Fachlehrgang „Gruppenführer der Brandschutzgruppe“**

**Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang

Se-Fachlehrgang „Brandschutzgruppe“

**Ausbildungsziel**

Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie Fähigkeiten zum Führen der Brandschutzgruppe

**Ausbildungszeit**

32 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Die Brandschutzgruppe
- Handhabung und Gebrauch von Leinen und Leitern
- Rettung im Brandschutz
- Löschwasserversorgung

- Kleinlöschgeräte, Hydranten und ihre Bedienung
- Verlegen von Schlauchleitungen
- Bedienen der TS 8/8
- Grundübungen (Trocken und Naß)
- Führungstechnik
- Führen der Gruppe im Einsatz
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**8. Se-Fachlehrgang „Maschinisten“ (Staffel oder Gruppe)**

**Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang sowie

**Maschinisten von Staffeln**

Se-Fachlehrgang „Brandschutztrupp und Brandschutzstaffel“ und

**Maschinisten von Gruppen**

Se-Fachlehrgang „Brandschutzgruppe“

**Ausbildungsziel**

Kenntnisse und Fertigkeiten für die Erfüllung der besonderen Aufgaben des Maschinisten

**Ausbildungszeit**

16 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Aufgaben des Maschinisten
- Der Motor der TS 2/5 oder der TS 8/8
- Die Pumpe der TS 2/5 oder der TS 8/8
- Der Saugvorgang
- Löschwasserentnahme aus offenem Gewässer, Behälter und Hydranten
- Störungen an der TS 2/5 oder der TS 8/8
- Schlauchmaterial und Leinen
- Löschwasserförderung über lange Strecken
- Aufgabengebiet des Maschinisten

**9. Se-Fachlehrgang „Bergungstrupp und Bergungsstaffel“**

**Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang

**Ausbildungsziel**

Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie im Zusammenwirken von Trupp oder Staffel

**Ausbildungszeit**

28 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Bergen im Selbstschutz
- Der Bergungstrupp, die Bergungsstaffel
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Handhabung und Gebrauch von Leinen
- Handhabung und Gebrauch der Werkzeuge zur Holz-, Stein- und Metallbearbeitung
- Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten
- Transport Verletzter
- Bergen aus Höhen und Tiefen
- Mauer- und Deckendurchbrüche
- Arbeiten mit Motorgeräten
- Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten
- Arbeitsmethoden der Bergung
- Bergung unter Anwendung der Fünfphasentaktik
- Einsatz von Trupp oder Staffel unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**10. Se-Fachlehrgang „Staffelführer der Bergungsstaffel“****Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang  
Se-Fachlehrgang „Bergungstrupp und Bergungsstaffel“

**Ausbildungsziel**

Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie Fähigkeiten zum Führen der Bergungsstaffel

**Ausbildungszeit**

28 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Die Bergungsstaffel
- Handhabung und Gebrauch von Leinen
- Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten
- Transport Verletzter
- Bergen aus Höhen und Tiefen
- Mauer- und Deckendurchbrüche
- Arbeiten mit Motorgeräten
- Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten
- Arbeitsmethoden der Bergung
- Bergung unter Anwendung der Fünfphasentaktik
- Führungstechnik
- Führen der Staffel im Einsatz
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**11. Se-Fachlehrgang „Bergungsgruppe“****Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang

**Ausbildungsziel**

Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie im Zusammenwirken der Bergungsgruppe

**Ausbildungszeit**

32 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Bergen im Selbstschutz
- Die Bergungsgruppe
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Handhabung und Gebrauch von Leinen und Seilen
- Handhabung und Gebrauch von Drahtseilen, Kauschen und Seilklemmen
- Handhabung und Gebrauch der Werkzeuge zur Holz-, Stein- und Metallbearbeitung
- Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten
- Arbeiten mit dem Greifzug
- Transport Verletzter
- Bergen aus Höhen und Tiefen
- Mauer- und Deckendurchbrüche
- Arbeiten mit Motorgeräten
- Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten
- Arbeitsmethoden der Bergung
- Bergung unter Anwendung der Fünfphasentaktik
- Einsatz der Gruppe unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**12. Se-Fachlehrgang „Gruppenführer der Bergungsgruppe“****Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang  
Se-Fachlehrgang „Bergungsgruppe“

**Ausbildungsziel**

Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Handhabung und Anwendung der Geräte sowie Fähigkeiten zum Führen der Bergungsgruppe

**Ausbildungszeit**

32 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Die Bergungsgruppe
- Handhabung und Gebrauch von Leinen und Seilen
- Handhabung und Gebrauch von Drahtseilen, Kauschen und Seilklemmen
- Handhabung und Gebrauch der Hebezeuge, Umgang mit schweren Lasten
- Arbeiten mit dem Greifzug
- Transport Verletzter
- Bergen aus Höhen und Tiefen
- Arbeiten mit Motorgeräten
- Mauer- und Deckendurchbrüche
- Freimachen und Sichern von Zugangswegen und Bergeorten
- Arbeitsmethoden der Bergung
- Bergung unter Anwendung der Fünfphasentaktik
- Führungstechnik
- Führen der Gruppe im Einsatz
- Reinigen, Pflegen, Warten und Instandsetzen der Geräte

**13. Se-Fachlehrgang „Sanitätstrupp und Sanitätsstaffel“****Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundlehrgang

Erste-Hilfe-Grundausbildung (16 Stunden) durch Sanitätsorganisation

**Ausbildungsziel**

Vertiefung der Erste-Hilfe-Grundausbildung, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung der Geräte und Anwendung des Materials sowie im Zusammenwirken von Trupp oder Staffel

**Ausbildungszeit**

24 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Sanitätshilfe im Selbstschutz
- Der Sanitätstrupp, die Sanitätsstaffel
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Lagerung, Betreuung und Transport Verletzter
- Herrichtung behelfsmäßiger Verband- und Polstermittel, Schienen und Transportmittel
- Schock, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand
- Offene Wunden
- Knochenbrüche
- Quetschungen, Prellungen, Verstauchungen, Verrenkungen
- Verbrennungen, Erfrierungen
- Schäden durch ABC-Kampfmittel
- Einsatz von Trupp oder Staffel unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen
- Reinigen und Pflegen des Materials und der Geräte

**14. Se-Fachlehrgang „Staffelführer der Sanitätsstaffel“****Voraussetzung**

Selbstschutz-Grundausbildung

Erste-Hilfe-Grundausbildung (16 Stunden) durch Sanitätsorganisation

**Ausbildungsziel**

Vertiefung der Erste-Hilfe-Grundausbildung, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Handhabung der Geräte und Anwendung des Materials sowie im Zusammenwirken und der Führung der Sanitätsstaffel

**Ausbildungszeit**

28 Stunden

**Ausbildungsstoff**

- Die Sanitätsstaffel
- Handhabung, Gebrauch und Pflege der Schutzmaske
- Lagerung, Betreuung und Transport Verletzter
- Herrichtung behelfsmäßiger Verband- und Polstermittel, Schienen und Transportmittel
- Schock, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand
- Offene Wunden
- Knochenbrüche
- Quetschungen, Prellungen, Verstauchungen, Verrenkungen
- Verbrennungen, Erfrierungen
- Schäden durch ABC-Kampfmittel
- Verletzenablage und Verletztensammelstelle
- Verletztendarstellung
- Führungstechnik
- Führen der Staffel im Einsatz
- Reinigen und Pflegen des Materials und der Geräte

— MBl. NW. 1973 S. 146.

**6300**

631

**Bestellung des Beauftragten für den Haushalt**  
**Regelung gemäß Nr. 1.2 und 1.3 Satz 1. Halbsatz**  
**in Verbindung mit Nr. 1.4**  
**der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften**  
**zu § 9 der Landeshaushaltsoordnung**  
**(Vorl. VV-LHO)**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1972 –  
 II C 1 [BdH] 11-11.101/72

1. Gemäß Nr. 1.2 des RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1436/SMBL. NW. 631) bin ich entsprechend der bisherigen Regelung damit einverstanden, daß die Leiter der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs mit Ausnahme der Leiter des Landesprüfamtes für Baustatik Düsseldorf und des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universität Bochum die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen.
2. Darüber hinaus wird gemäß Nr. 1.4 VV zu § 9 LHO mit Zustimmung des Finanzministers zugelassen, daß bei den nachstehend genannten Behörden entsprechend dem derzeitigen Organisationsplan der Beauftragte für den Haushalt dem ständigen Vertreter des Behördenleiters unmittelbar unterstellt wird:
  1. Statistisches Landesamt
  2. Landesamt für Besoldung u. Versorgung
  3. Polizeipräsidienten

— MBl. NW. 1973 S. 161.

**8202**

**Neufassung**  
**der Satzung der Versorgungsanstalt**  
**des Bundes und der Länder**  
**(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1973 –  
 B 6130 - 1.2.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder die vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 12. Oktober 1972 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 231 am 9. Dezember 1972 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung bekannt. Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist mit RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**§ 1**  
**Aenderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, zuletzt geändert durch den Beschuß des Verwaltungsrats vom 30. September 1970, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „[3] Die Abmeldung (Absatz 2 Buchstabe a) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den § 37 Absatz 3 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen beendet worden ist. Die Abmeldung ist auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach den Worten „einzelner Versicherer“ die Worte „oder von Gruppen von Versicherten“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Bei Abkommen über Gruppen von Versicherten kann auch die Übernahme von Versorgungsrentenlasten vereinbart werden.“
  - c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesbahnversicherungsanstalt“ durch das Wort „Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ ersetzt.
3. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe i wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Buchstabe k angefügt:  
 „,k) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kultorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
  - b) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:  
 „[8] Der Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt dem Pflichtversicherten zufließt. Die Beiträge sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Anstalt abzuführen. Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung des Beitrags vorhergeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.  
 [9] Der Beteiligte ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einzuhalten worden, hat der Beteiligte auch den Arbeitnehmeranteil für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Arbeitnehmers kann der Beteiligte auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einzuhalten.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder der Versicherte die Beitragserstattung beantragt“ durch die Worte „oder der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge – mit Ausnahme der in § 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge – führt“ ersetzt.

6. In § 39 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „des § 28 Abs. 2 Buchstabe h“ durch die Worte „des § 27 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
7. § 60 wird wie folgt geändert:
- Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:
 

„(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann nicht widerrufen werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

„(2) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen für Zeiten vor dem Beginn der Rente erlöschen, wenn der Antrag zur Erstattung von Beiträgen führt, mit der Antragstellung. Beiträge zur Pflichtversicherung, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 gezahlt worden sind, werden nur erstattet, wenn

    - der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten ist oder
    - der Versicherte sich verpflichtet, diese Beiträge unverzüglich für eine der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung dienende Versicherung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung oder freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu verwenden.

Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. Wird der erstattete Betrag in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe b nicht verpflichtungsgemäß verwendet, ist er zurückzuzahlen. Mit dem Eingang des zurückzuzahlenden Betrages beginnt die beitragsfreie Versicherung.“
  - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach den Worten „getragen haben,“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
    - Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten.“
    - Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 1 Satz 3 erloschen ist.“
  - In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „gestorben ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:
 

„in den Fällen des § 45 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.“
  - § 76 wird wie folgt geändert:
    - In Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:
 

„Spätestens fünf Jahre nach Beginn eines Abschnitts ist der Umlagesatz zu überprüfen. War der Umlagesatz zu niedrig festgesetzt, ist er für den Rest des Abschnitts den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen, war er zu hoch festgesetzt, kann er für den Rest des Abschnitts geändert werden.“
    - Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Umlagesatz beträgt:

      - Für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1971 3 v. H.,
      - für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972 2,5 v. H. und
      - für die Zeit vom 1. Juli 1972 an 2,0 v. H.“
  - § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - In Buchstabe b werden die Worte „und 50 Abs. 5“ durch die Worte „50 Abs. 5 und 92“ ersetzt.
    - In Buchstabe c werden die Worte „und 50 Abs. 6“ durch die Worte „50 Abs. 6 und 92“ ersetzt.
    - Es wird folgender Buchstabe j eingefügt:
 

„jj sonstige Leistungen auf Grund der am 31. Dezember 1966 außer Kraft getretenen Satzung;“ der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.
  - Dem § 79 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein versicherungsmathematischer Fehlbetrag auf Verpflichtungen der Anstalt beruht, die nach § 77 Abs. 1 Buchstabe a bis j aus dem Deckungsvermögen zu zahlen sind.“
  - § 81 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
    - Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente und die Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Buchstabe a bis c genannten Fällen.“
  - § 94 b wird gestrichen.
  - In § 100 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „danach“ durch die Worte „für Zeiten nach dem Beginn des Ruhegeldes oder der Rente“ und das Wort „zurückgezahlt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.

## § 2 Übergangsvorschrift

Soweit auf Grund der Änderungen des § 92 der Satzung eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für Leistungen eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder wenn die Akte zur Überprüfung oder zur Neuberechnung in den Geschäftsgang kommt, anzupassen.

## § 3 Inkrafttreten

§ 1 Nr. 13 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967, § 1 Nr. 3 Buchstaben a und b, § 1 Nr. 9 bis 12 und Nr. 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1973 in Kraft.“

– MBl. NW 1973 S. 161.

## II.

### Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

#### Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten  
und Chefs der Staatskanzlei v. 10. 1. 1973 –  
IB 5 – 463 – 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1973, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Telefon: 6 88 81, zum Preis von 5,50 DM bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Amtsbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

– MBl. NW 1973 S. 162.

**Innenminister****Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1973 –  
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers des Innern ist bei dem versuchten Grenzübertritt eines marokkanischen Staatsangehörigen festgestellt worden, daß der Reisepaß eine gefälschte Aufenthaltserlaubnis des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel enthielt.

Die Fälschung ist an folgenden besonderen Merkmalen zu erkennen:

- 1 Das Dienstsiegel weicht erheblich vom Original ab. Am deutlichsten zeigen sich hier die Veränderungen bei dem Stadtwappen, dessen Konturen verwischt sind. Außerdem ist das „weiße Band“ im Wappen schmäler und die nach unten gerichteten „Kleeblätter“ unterscheiden sich in Anzahl und Reihenfolge.
- 2 Der verwendete Stempelabdruck entspricht nicht dem Muster A 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. 7. 1967. Insbesondere fehlt im Stempelabdruck das Wort „[Siegel]“. Darüber hinaus ist die z. Z. handschriftlich vermerkte Aktennummer höchstens vierstellig.
- 3 Die geleistete unleserliche Unterschrift ist nicht bekannt. Seit längerer Zeit wird auch der Unterschrift ein Stempelabdruck mit Namen und Dienstbezeichnung beigegeben.
- 4 Es fehlt der Nachweis über die erhobene Gebühr in Höhe von 30,- DM durch Aufkleben der entsprechenden Gebührenmarken auf der gleichen Paßseite und deren Entwertung durch Beidruck des Dienstsiegels und des Datumsstempels.

Da nach Auffassung der hessischen Behörden angenommen werden kann, daß weitere Fälschungen vorgenommen worden sind, bitte ich, bei Feststellung derartiger Fälschungen in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen der begründete Verdacht besteht, daß eine Aufenthaltserlaubnis gefälscht sein könnte.

– MBL. NW. 1973 S. 163.

**Kultusminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels  
des Staatlichen Gymnasiums in Bonn-Röttgen**

Bek. d. Kultusministers v. 29. 12. 1972 –  
II B 5 35-55/0 – 5917/72

Bei einem Einbruch in das Staatliche Gymnasium in Bonn-Röttgen ist unter anderem das Dienstsiegel der Schule entwendet worden. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Schulleiter mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienstsiegels:**

Gummistempel, kreisförmig,  
Durchmesser 37 mm,  
in der Mitte das Landeswappen,  
Umschrift:  
Staatliches Gymnasium (oben),  
Bonn-Röttgen (unten).

– MBL. NW. 1973 S. 163.

## I.

203312

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 29. November 1972**

**zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai  
1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4235 – I – IV 1 – u. d.  
Innenministers – II A 2 – 7.45 – 52/73 – v. 16. 1. 1973

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag betreffend Kinderzuschläge für Arbeiter vom 26. Mai 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 – SMBI. NW. 203312 –) mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 29. November 1972  
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai  
1964**

## Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph**

§ 1 Abs. 9 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Juni 1972, erhält vom 1. Januar 1973 die folgende Fassung:

„(9) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde, wenn keine der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen gewährt würde, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt oder übersteigen würde.“

Bonn, den 29. November 1972

## B.

Abschnitt B Nr. 2 Abs. 1 des Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 erhält folgende Fassung:

Durch § 1 Abs. 9 ist ausgeschlossen, daß Kinderzuschlag nach dem Tarifvertrag und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für dasselbe Kind und denselben Kalendermonat in vollem Umfang nebeneinander gewährt werden. Nach der Neufassung des § 1 Abs. 9 durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. November 1972 gilt dies vom 1. 1. 1973 an entsprechend auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach ausländischem Recht Leistungen zustehen, die dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Kinderzuschlag im deutschen öffentlichen Dienst, den Kinderzulagen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung oder den Kinderzuschüssen aus den deutschen gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind. Für diese Kinder wird nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BKGG grundsätzlich kein Kindergeld gewährt. Der Kinderzuschlag steht aber nur insoweit zu, als er das Kindergeld übersteigt, das dem Arbeiter ohne die Ausschlußregelung in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BKGG zu gewähren wäre. Wird für ein Kind das Kindergeld gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zur Hälfte gewährt, weil die vergleichbaren Leistungen nach ausländischem Recht erheblich niedriger sind als das Kindergeld, ist von diesem halben Kindergeld auszugehen. Die Leistungen nach ausländischem Recht werden nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Gewährung von Kinderzulagen oder Kinderzuschüssen aus der deutschen Sozialversicherung berührt den Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Tarifvertrag nicht.

203314

**Tarifvertrag  
vom 29. November 1972  
zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über  
die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des  
Bundes und der Länder vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4250 – 1 – IV 1 – u. d.  
Innenministers – II A 2 – 7.69 – 1/73 – v. 16. 1. 1973

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 – SMBI. NW. 203314 –) vom 1. 1. 1973 an geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 29. November 1972  
zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über  
die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des  
Bundes und der Länder vom 24. November 1964**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages  
vom 24. November 1964**

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. August 1970, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Nr. 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:  
„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“
  - b) Nr. 3 Buchst. c erhält die folgende Fassung:  
„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 letzter Unterabsatz werden die Worte „unter Zugrundelegung der Ortslohnklasse I“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 8“ durch die Worte „§ 1 Abs. 9“ und die Worte „in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968“ durch die Worte „in den jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „bzw. die entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsge setze“ gestrichen sowie die Worte „in den Fassungen der Tarifverträge vom 13./14. Mai 1968“ durch die Worte „in den jeweils geltenden Fassungen“ und die Worte „§ 1 Abs. 7“ durch die Worte „§ 1 Abs. 8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 26 Abs. 2 MTB II)“ durch die Worte „(26 MTB II)“ ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1972

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.